

STADT WENDLINGEN AM NECKAR
LANDKREIS ESSLINGEN.

SATZUNG ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - Gemo -
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 - GBl. S. 577 -
hat der Gemeinderat am 17.07.1990
folgende

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

beschlossen:

§ 1 Grundsatz.

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wendlingen am Neckar
erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen,
grundsätzlich

durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Wendlingen am Neckar
unter der Überschrift

"Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Wendlingen am Neckar".

- (2) Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt jeweils der
Erscheinungstag des Amtsblattes der Stadt Wendlingen am Neckar.

§ 2 Inkrafttreten.

- (1) Diese Satzung tritt am 17. August 1990 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen
Bekanntmachungen vom 28. Juni 1956 außer Kraft.

Wendlingen am Neckar, den 18. Juli 1990.


Köhler
Bürgermeister.